



BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF

SITZUNGSVORLAGE

Sitzung Nr.	StA	VA	PA 43	RR 45
TOP			6	8
Datum			29.09.2011	06.10.2011
Ansprechpartner/in: Frau Ernst		Telefon: 0211 - 475 2369		
Bearbeiter/in: Frau Arimond		Telefon: 0211 - 475 2370		
75. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP99) im Gebiet der Stadt Velbert (Umwandlung GIB in ASB Flandersbacher Weg) hier: Erarbeitungsbeschluss				
<u>Beschlussvorschlag für die Sitzung des Regionalrates:</u>				
<ol style="list-style-type: none">1. Der Regionalrat beschließt gemäß § 19 Abs. 1 Landesplanungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LPIG) die Erarbeitung der 75. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Velbert (Umwandlung GIB in ASB Flandersbacher Weg).2. Die in der Anlage 4 aufgeführten Beteiligten sind zur Mitwirkung an dem Verfahren aufzufordern (§ 10 Abs. 1 ROG i. V. m. § 13 Abs. 1 LPIG). Ihnen ist Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von einem Monat Bedenken und Anregungen vorzubringen. Weitere Behörden und Stellen können beteiligt werden, wenn es sich im Laufe des Verfahrens als notwendig erweist.3. Parallel hierzu wird der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, zur beabsichtigten Regionalplanänderung Stellung zu nehmen (vgl. § 10 Abs. 1 ROG i. V. m. § 13 Abs. 1 LPIG). Hierzu wird die Regionalplanänderung beim Kreis Mettmann und der Bezirksregierung Düsseldorf für die Dauer von einem Monat öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf bekannt gemacht.				

gez. Anne Lütkes

Düsseldorf, den 18. Juli 2011

Dokumentnummer: 93407/2011

Kurze Sachverhaltsschilderung / Inhaltsverzeichnis:

Die Stadt Velbert regt die Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Bereich Flandersbacher Weg / Heiligenhauser Straße an. Beabsichtigt ist die Umwandlung der bisherigen Ausweisung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB). Der betreffende Bereich hat eine Größe von ca. 9 ha.

Die Darstellung im Regionalplan als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) basierte auf den ehemals dort ansässigen Betrieben. Seit mehreren Jahren vollzieht sich jedoch durch die sukzessive Aufgabe gewerblich-industrieller Nutzung ein Strukturwandel. Die Stadt Velbert beabsichtigt, die Bauleitplanung den veränderten Verhältnissen anzupassen und die begonnene Entwicklung fortzusetzen. Durch die mit der Darstellung eines ASB verbundene Öffnung für großflächigen Einzelhandel soll auch der im Zentrenkonzept der Stadt Velbert dargestellte Sonderstandort für Einzelhandel mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten gesichert werden.

Gemäß § 9 ROG ist bei der Änderung von Raumordnungsplänen - hier des Regionalplans (GEP 99) - eine Prüfung der Umweltauswirkungen durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Für die 75. Regionalplanänderung wurde eine überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen gemäß § 9 Abs. 2 ROG durchgeführt, welche zu dem Ergebnis kam, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen aufgrund der Planänderung zu erwarten sind, so dass auf die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung verzichtet wird.

Da mit der Umwandlung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) letztendlich die durch die Aufgabe industrieller Nutzung tatsächlich bereits eingeleitete Nutzungsänderung nachvollzogen wird, wird von den in § 10 Abs. 1 ROG i. V. m. § 13 Abs. 1 LPlG vorgesehenen Möglichkeiten der Fristverkürzung Gebrauch gemacht. Vorgesehen ist eine Beteiligungsfrist sowie eine Auslegungsfrist von jeweils einem Monat.

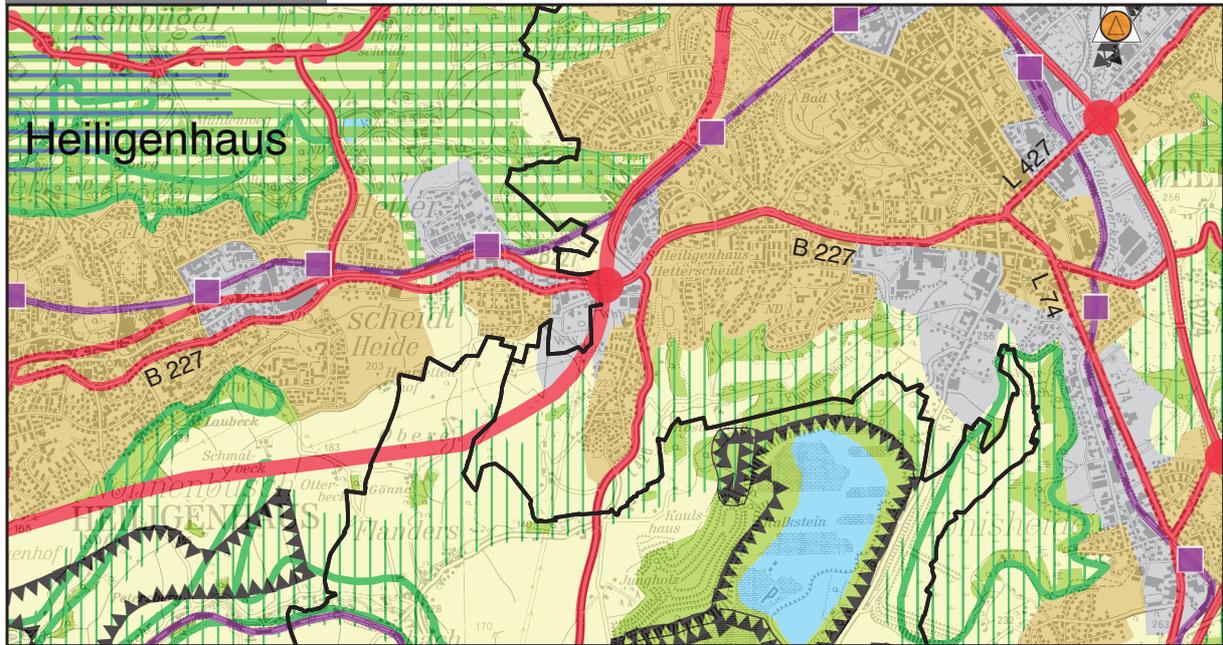
Anlagen:	1	Zeichnerische Darstellung
	2	Begründung
	3	Screening-Prüfbogen
	4	Beteiligtenliste

75. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Velbert (Umwandlung GIB in ASB – Flandersbacher Weg)

ENTWURF (Erarbeitungsbeschluss)

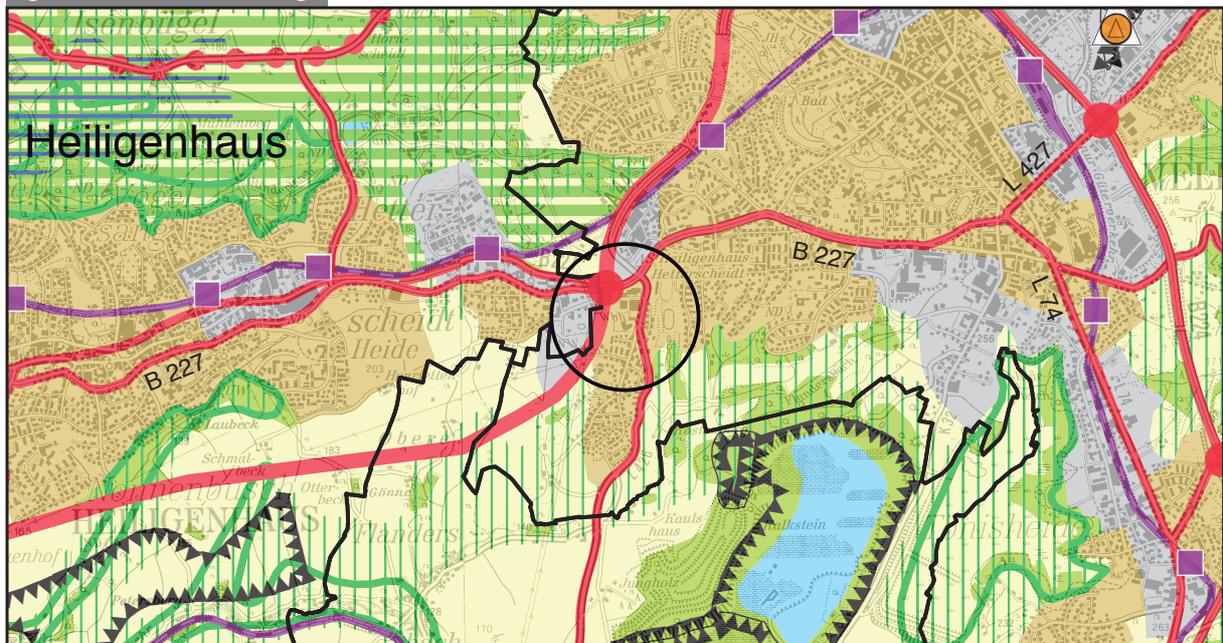
Stand: Mai 2011

bisherige Darstellung:



(Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans (GEP 99) – Blatt L 4706 Düsseldorf und Blatt L 4708 Wuppertal)

geänderte Darstellung:



- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
- Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

Begründung zum Erarbeitungsbeschluss

der 75. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Velbert (Umwandlung GIB in ASB – Flandersbacher Weg)

1. Anlass, Erfordernis und Gegenstand der Änderung

Gemäß den Zielen des Regionalplans (GEP 99) sollen in den Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) gewerbliche Betriebe im Bestand gesichert, ausgebaut und angesiedelt werden. Insbesondere emittierende Betriebe sollen dort untergebracht werden. Ferner sehen die Ziele des Regionalplans die Sicherung und Entwicklung von Nutzungen wie z.B. Wohnungsbau und die damit verbundenen Folgeeinrichtungen, zentralörtliche Einrichtungen und sonstige Dienstleistungen sowie gemischte und gewerbliche Bauflächen für nicht wesentlich störende bzw. nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe in Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) vor. Auch großflächige Einzelhandelsbetriebe sind in diesen Bereichen anzusiedeln.

Die Stadt Velbert regt die Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) am westlichen Siedlungsrand von Velbert-Mitte an. Beabsichtigt ist die Umwandlung der bisherigen Ausweisung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB). Der betreffende Bereich hat eine Größe von 9 ha.

Die Darstellung im Regionalplan als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) basierte auf den ehemals dort ansässigen Betrieben. Im nördlichen Bereich der Fläche befanden sich seit den 1980er Jahren eine Firma für Nutzfahrzeuge (Jungheinrich) sowie ein Pressevertrieb. Südlich dieser damals gewerblich genutzten Immobilien ist durch den Kreis Mettmann, ebenfalls in den 1980er Jahren, eine Behindertenwerkstatt errichtet worden. Nach Aufgabe des Standortes der Firma Jungheinrich hat sich im Jahr 1995 ein örtlicher Möbelanbieter hierhin verlagert. Die Lagerhalle und das Bürogebäude des Pressevertriebes stehen derzeit leer. Der Eigentümer des Möbelmarktes beabsichtigt die Verkaufsfläche sowohl durch eine Umnutzung des bestehenden Gebäudes als auch durch eine Erweiterung des Betriebes auf das südwestlich liegende derzeit ungenutzte Grundstück zu vergrößern.

Der seit März 2010 wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Velbert stellt entsprechend der Bestandssituation im nördlichen Bereich eine „Sonderbaufläche Möbelmarkt“ dar, die gemäß §24a Abs. 5 LEPro NRW als Bestandssondergebiet in den FNP übernommen worden ist. Das Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Stadt Velbert stellt den Standort des Möbelmarktes als Teil des Sonderstandorts Heiligenhauser Straße dar, der der Konzentration von Einzelhandelsbetrieben mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten dienen soll.

Die südlich des Möbelmarktes gelegenen Standorte der Behindertenwerkstatt sowie die Gebäude des ehemals hier ansässigen Pressevertriebes werden im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Die Stadt Velbert beabsichtigt, die Flächennutzungsplandarstellung den künftigen Nutzungen anzupassen und die Erweiterungsfläche des Möbelhauses ebenfalls als Sonderbaufläche „Möbelmarkt“ darzustellen sowie den Standort der Werkstätten für Behinderte neu zu überplanen. Zudem soll in diesem Bereich auch die Anpassung an die Festsetzungen des Planfeststellungsbeschlusses zum Lückenschluss der A44 vorgenommen werden und ein Streifen von etwa 30-40 m entlang der geplanten Trasse als Fläche für Landwirtschaft dargestellt werden.

Die genannten tatsächlich bereits vollzogenen Änderungen der Verhältnisse, die nicht mehr dem Charakter eines GIB entsprechen, sowie die Steuerungsabsichten der Stadt Velbert geben Veranlassung, den Regionalplan zu ändern und den Bereich regionalplanerisch als ASB darzustellen. Die zur Umsetzung der Steuerungsabsichten erforderliche Flächennutzungsplanänderung und die sich daraus ergebende Einzelhandelsentwicklung werden Gegenstand des bauleitplanerischen Verfahrens sowie des landesplanerischen Anpassungsverfahrens nach § 34 LPLG sein. In diesem Zusammenhang beabsichtigt die Stadt Velbert auch detaillierte Fragestellungen zur Auswirkung des geplanten zentrenrelevanten Randsortimentes des Möbelmarkts auf die bestehenden Zentren auf der Basis einer gutachterlichen Untersuchung vertieft zu diskutieren.

Die konkret geplanten Darstellungen im Regionalplan können der beigefügten zeichnerischen Darstellung entnommen werden (Anlage 1).

Die Rücknahme des gewerblich-industriellen Entwicklungsziels an diesem Standort hat keine tatsächlichen Auswirkungen auf die bedarfsgerechte Bereitstellung von gewerblichen Bauflächen in Velbert.

Die Stadt Velbert verfügt rechnerisch über ausreichend qualifizierte gewerbliche Reserveflächen. Die hier angestrebte Regionalplanänderung hat keine Neuausweisung eines GIB an anderer Stelle im Gebiet der Stadt Velbert zur Folge.

Die Umwandlung von GIB in ASB als solche steht mit den o. g. landesplanerischen Zielsetzungen im Einklang. Die Regionalplanänderung ist zweckmäßig, um der Stadt Velbert Planungsspielräume zu eröffnen.

2. Begründung für die Verkürzung der Frist gemäß § 10 Abs. 1 ROG i. V. m. § 13 Abs. 1 LPIG

Da von der geplanten Regionalplanänderung die Grundzüge der Planung nicht betroffen sind, sondern durch die Streichung der bisherigen Darstellung GIB und die zukünftige Darstellung ASB im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf eine Anpassung an die tatsächlichen Erfordernisse und Gegebenheiten des Standortes erfolgen soll, ist gemäß § 10 Abs. 1 ROG i. V. m. § 13 Abs. 1 LPIG eine Beteiligungsfrist und eine Auslegungsfrist von jeweils einem Monat vorgesehen.

3. Strategische Umweltprüfung

Gemäß § 9 Raumordnungsgesetz ist im Rahmen der Aufstellung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen, in dem die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Gemäß § 9 Abs. 2 ROG kann jedoch bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen von einer Umweltprüfung abgesehen werden, wenn durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 genannten Kriterien festgestellt wurde, dass sie voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden (Screening).

Die Planänderung erstreckt sich auf einen vergleichsweise kleinen Raum, der im Siedlungsgefüge liegt und in der Vergangenheit wie auch zurzeit größtenteils baulich genutzt wird. Außerdem handelt es sich sowohl bei der bisherigen als auch der zukünftigen Plandarstellung um siedlungsräumliche Darstellungen – eine Neuinanspruchnahme von Freiraum ist nicht vorgesehen. Aus diesen Gründen wurde – entsprechend der Vorgaben des § 9 Abs. 2 ROG unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann - eine überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen durchgeführt.

Den beteiligten öffentlichen Stellen wurde in Form einer Prüfliste zur Vorprüfung des Einzelfalls die Einschätzung der Regionalplanungsbehörde bezüglich der Betroffenheit der gemäß der Anlage 2 zu § 9 ROG der Prüfung zu Grunde zu legenden Kriterien übermittelt. Gemäß dieser Einschätzung (siehe Anlage 3) sind aufgrund der Planänderung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

15 der beteiligten 39 Stellen haben eine Rückmeldung abgegeben, Anregungen und/oder Bedenken wurden nicht geäußert.

Nach alledem kam die Prüfung zu dem Ergebnis, dass auf die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung verzichtet werden kann.

4. Regionalplanerische Bewertung

Der Landesentwicklungsplan (LEP) legt gemäß § 18 Abs. 1 LPIG NRW die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die Gesamtentwicklung des Landes fest. Die vorliegende 75. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) ist mit den Zielen des LEP NRW vereinbar.

Die Planung trägt insbesondere dem Ziel (Flächenvorsorge) C.I.2-2.1 dahingehend Rechnung, als dass die Regional- und Bauleitplanung durch die neue Darstellung ausreichend Allgemeinen Siedlungsbereich für den regionalen und kommunalen Bedarf sicherstellt. Ebenso trägt sie dem Ziel C.I.-2.2 dahingehend Rechnung, als dass vor der Inanspruchnahme von Freiraum die Möglichkeit zur Mobilisierung von Bauland auf innerstädtischen Flächen ausgeschöpft wird.

Gemäß dem LEP-Ziel C.II.2-2.2 sind vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich für gewerbliche und industrielle Nutzung die Möglichkeiten zur Mobilisierung von Bauland auf innerstädtischen Flächen, soweit städtebau- und umweltverträglich, auszuschöpfen. Auch diesem Ziel wird hier Rechnung getragen. Bauleitplanerisches Ziel ist die Steuerung der Siedlungsentwicklung in einer bereits bestehenden und sich verfestigenden Gemengelage. Hier sollen bestehende Gewerbebetriebe in ihrem Bestand gesichert und gleichzeitig ungenutzte Flächen einer angemessenen Nutzung zugeführt werden.

Die Planung wird insgesamt als regionalplanerisch verträglich beurteilt. Sie stimmt sowohl mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung als auch mit dem kommunalen Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Stadt Velbert überein.

5. Ergänzende Anmerkungen zum weiteren Verfahren

Sollte der Regionalrat in seiner Sitzung am 06.10.2011 den Erarbeitungsbeschluss für die 75. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Velbert fassen, würde das weitere Verfahren wie folgt durchgeführt:

Die beteiligten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 10 Raumordnungsgesetz (Anlage 4) erhalten im Herbst/Winter 2011 Gelegenheit zu dem Entwurf der Regionalplan-Änderung Stellung zu nehmen. In diesem Zeitraum wird auch eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Sofern erforderlich, soll anschließend die Erörterung gem. § 19 Abs. 3 LPIG durchgeführt werden. Über die im Rahmen

eines eventuellen Erörterungstermins nicht ausgeräumten Anregungen und Bedenken wird der Regionalrat voraussichtlich in seiner 1. Sitzung im Jahr 2012 entscheiden und den Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Regionalplans fassen.

Anschließend wird die Regionalplanänderung der Landesplanungsbehörde angezeigt.

Screening-Prüfliste zur Vorprüfung des Einzelfalls bei geringfügigen Änderungen von Regionalplänen

75. Regionalplanänderung für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Velbert		
1. Geringfügigkeit der Planänderung		
Flächengröße der vorgesehenen Planänderung im Vergleich zum Plangebiet	<input type="checkbox"/> teilträumlich	<input checked="" type="checkbox"/> lokal
Größe und Größenverhältnis	- Bisherige Darstellung: Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB): 9 ha - Neue Darstellung: Allgemeiner Siedlungsbereich: 9 ha	
Veränderung des bisherigen planerischen Grundkonzeptes	<input type="checkbox"/> erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Bisherige Ausweisungen und Festlegungen:	- Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen	
2) Merkmale des Plans – Angaben zur vorgesehenen Planänderung		
Ausmaß der Rahmensetzung		
Rahmensetzung für UVP-pflichtige Vorhaben nach Anlage 1 des UVPG	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Rahmensetzung für FFH-VP-pflichtige Vorhaben	<input type="checkbox"/> zu prüfen	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
Rahmensetzung über Bestimmungen zur Zulässigkeit von Vorhaben		
Zum Bedarf	<input type="checkbox"/> ja (direkt oder indirekt)	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Zum Standort	<input type="checkbox"/> ja (direkt oder indirekt)	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Zur Größe	<input type="checkbox"/> ja (direkt oder indirekt)	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Zur Inanspruchnahme von Ressourcen	<input type="checkbox"/> ja (direkt oder indirekt)	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ausmaß der Beeinflussung anderer Pläne		
Rahmensetzung für die Bauleitplanung	<input checked="" type="checkbox"/> Rahmensetzung gegeben	<input type="checkbox"/> unerheblich
Rahmensetzung für die Fachplanung	<input type="checkbox"/> Rahmensetzung gegeben	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Bedeutung für die Einbeziehung von Umwelterwägungen		
Schwerpunkt der Einbeziehung von Umweltaspekten	<input type="checkbox"/> in der Regionalplanung/ in der Planänderung	<input checked="" type="checkbox"/> in nachgeordneten Verfahren
Ausmaß umweltbezogener Wirkungen und Probleme		
Rahmensetzung für Vorhaben mit folgenden Wirkfaktoren:		
Flächeninanspruchnahme:	<input type="checkbox"/> erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Lärm- und Stoffemissionen:	<input type="checkbox"/> erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Abfall, Abwasser:	<input type="checkbox"/> erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Visuelle Wirkungen:	<input type="checkbox"/> erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Trennwirkungen:	<input type="checkbox"/> erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Ressourcenverbrauch:	<input type="checkbox"/> erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Energieverbrauch:	<input type="checkbox"/> erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Bedeutung für die Durchführung von Umweltvorschriften		
Zur Umsetzung nationaler oder europäischer Umweltvorschriften notwendig	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

3) Merkmale des voraussichtlich betroffenen Gebiets		
Betroffenheit von Schutzgebieten		
Natura 2000-Gebiet	<input type="checkbox"/> möglich	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
Naturschutzgebiet	<input type="checkbox"/> möglich	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
Nationalpark	<input type="checkbox"/> möglich	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
Biosphärenreservat und Landschaftsschutzgebiet	<input type="checkbox"/> möglich	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
gesetzlich geschützter Biotop	<input type="checkbox"/> möglich	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
Gebiet:		
Wasserschutzgebiet, Heilquellenschutzgebiet Überschwemmungsgebiete	<input type="checkbox"/> möglich	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
Gebiet:		
Umweltqualitätsnorm im Gebiet bereits überschritten	<input checked="" type="checkbox"/> möglich	<input type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte	<input type="checkbox"/> möglich	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale, archäologisch bedeutsame Landschaften	<input type="checkbox"/> möglich	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
Bedeutung und Sensibilität des betroffenen Gebiets aufgrund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung		
Boden	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
	<input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	<input checked="" type="checkbox"/> nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
Klima/Luft	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
	<input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	<input checked="" type="checkbox"/> nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
Grund- und Oberflächenwasser	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
	<input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	<input checked="" type="checkbox"/> nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
Tiere und Pflanzen; Biologische Vielfalt	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich gegeben	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
	<input type="checkbox"/> Nachgeordnete Verfahren voraussichtlich mit Artenschutz nicht vereinbar	<input checked="" type="checkbox"/> Nachgeordneten Verfahren voraussichtlich mit Artenschutz vereinbar
	Geschützte Arten:	
Landschaft	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Kultur- und sonstige Sachgüter	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich

Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
	<input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	<input checked="" type="checkbox"/> nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten

4) Merkmale der möglichen Auswirkungen		
Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen		
Intensität der Auswirkungen	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Kumulativer und grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen		
Grenzüberschreitende Auswirkungen	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> nicht gegeben
Kumulative Wirkungen	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt		
Unfallrisiko	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich
Umfang und räumliche Ausdehnung der Wirkungen		
Umfang der Auswirkungen	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich, großräumig	<input checked="" type="checkbox"/> unerheblich, lokal

Beteiligtenliste**75. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)
im Gebiet der Stadt Velbert (Flandersbacher Weg)
Umwandlung eines GIB in ASB**

**Hinweis:
Die Nummerierung der Beteiligten bezieht sich auf die
Gesamtbeteiligtenliste für Regionalplan-Verfahren**

102.
Geschäftsbereich Vorstand
der Stadtverwaltung Essen
Herrn Beigeordneten Best
Lindenallee 10
Deutschlandhaus
45127 Essen

130.
Landrat des
Kreises Mettmann
Postfach
40806 Mettmann

140.
Bürgermeisterin der
Stadt Wülfrath
Postfach 14 80
42481 Wülfrath

200.
Landesamt für Natur, Umwelt
und Verbraucherschutz NRW
(LANUV)
Leibnizstr. 10
45659 Recklinghausen

109.
Oberbürgermeister der
Stadt Wuppertal
42269 Wuppertal

133.
Bürgermeister der
Stadt Heiligenhaus
Postfach 10 05 53
42570 Heiligenhaus

190.
Stadt Essen
Amt für Stadtplanung und
Bauordnung
Geschäftsstelle Regionaler
Flächennutzungsplan
Lindenallee 10
(Deutschlandhaus)
45121 Essen

205.
Landesbüro der
Naturschutzverbände NRW
Koordinationsstelle für
BUND, NABU und LNU
Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen

210.
Direktor der
Landwirtschaftskammer
NRW als Landesbeauftragter
Siebengebirgsstraße 200
53229 Bonn

211.
Landesbetrieb Wald und Holz
NRW
-Zentrale-
Albrecht-Thaer-Str. 34
48147 Münster

212.
Landwirtschaftskammer NRW
Siebengebirgsstraße 200
53229 Bonn

215.
Waldbauernverband NW e.V.
Geschäftsstelle Düsseldorf
Kappelerstraße 227
40599 Düsseldorf

216.
Landwirtschaftskammer NRW
Bezirksstelle für Agrarstruktur
Düsseldorf
Gereonstraße 80
41747 Viersen

235.
Bergisch-Rheinischer
Wasserverband
Düsselberger Straße 2
42781 Haan-Gruiten

281.
Stadtwerke Velbert GmbH
Kettwiger Str. 2
42549 Velbert

279.
Stadtwerke Heiligenhaus GmbH
Abtskücher Str. 30
42579 Heiligenhaus

300.
Landschaftsverband Rheinland
Rheinisches Amt für
Bodendenkmalpflege
Denkmalschutz / Prakt.
Bodendenkmalpflege
Herrn Knieps
Endenicher Str. 133
53115 Bonn

307.
Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
HA Planung
Wildenbruchplatz 1
45888 Gelsenkirchen

400.
Regionaldirektion Nordrhein-
Westfalen der Bundesagentur für
Arbeit
Programmbereich 220
Josef-Gockeln-Str. 7
40474 Düsseldorf

401.
Handwerkskammer Düsseldorf
Georg-Schulhoff-Platz 1
40221 Düsseldorf

402.
unternehmer nrw
Landesvereinigung der
Unternehmensverbände
Nordrhein-Westfalen e.V.
Uerdinger Straße 58-62
40474 Düsseldorf

420.
Industrie- und Handelskammer
Düsseldorf
Ernst-Schneider-Platz 1
40212 Düsseldorf

520.
Der Regionalrat des
Regierungsbezirks Arnsberg
Geschäftsstelle des
Regionalrates
c/o Bezirksregierung Arnsberg
Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg

524.
Bürgermeisterin der
Stadt Hattingen
Postfach 80 04 56
45504 Hattingen

700.
Wehrbereichsverwaltung West
Wilhelm-Raabe-Straße 46
40470 Düsseldorf

703.
Regionalverband Ruhr
Kronprinzenstr. 35
45128 Essen

705.
Städtetag Nordrhein-Westfalen
Lindenallee 13-17
50968 Köln

407.
Einzelhandelsverband Nordrhein
e.V.
Kaiserstraße 42 a
40479 Düsseldorf

430.
Geologischer Dienst NRW
Landesbetrieb
De-Greiff-Str. 195
47803 Krefeld

522.
Landrat des
Ennepe-Ruhr-Kreises
Postfach 4 20
58317 Schwelm

526.
Bürgermeister der
Stadt Sprockhövel
Postfach 92 29 40
45541 Sprockhövel

701.
Grundbesitzerverband NRW e.V.
Oststraße 162
40210 Düsseldorf

704.
LandesSportBund NRW e.V.
Referat 4
Friedrich-Alfred-Str. 25
47055 Duisburg

706.
Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf

708.
Architektenkammer NRW
Zollhof 1
40221 Düsseldorf

711.
Bau- und Liegenschaftsbetrieb
NRW
Zentrale
Mercedesstraße 12
40470 Düsseldorf

730.
Länderarbeitsgemeinschaft
kommunaler Frauenbüros und
Gleichstellungsstellen NRW
Kasernenstr. 6
40210 Düsseldorf